



WOHNBAUFÖRDERUNG DORFERNEUERUNG

NEUE MÖGLICHKEITEN 2009!

niederösterreichische
DORF & STADT
erneuerung

Hollabrunn, im April 2009

Im April 2009 wurden vom Land NÖ neue Möglichkeiten der Wohnbauförderung für Dörfer und Städte geschaffen.

Als BesitzerInnen eines Eigenheimes in einer Ortschaft mit einem Dorferneuerungsleitbild / Entwicklungskonzept Gemeinde 21 / Stadterneuerungskonzept können Sie auf zusätzliche Wohnbaumittel aus dem Titel Dorferneuerung - Ortskernförderung zugreifen. Wenn Sie Umbauarbeiten oder den Einbau einer zusätzlichen Wohnung in Ihr Haus planen, dann werden diese Förderungen für Sie maßgeschneidert sein.

Sonderaktion Dorferneuerung – Ortskernbelebung

Sanierung von leerstehendem Wohnraum

Förderwerber können ein Direktdarlehen bis zu € 23.000,-- pro Wohneinheit erhalten für:

- ◆ die Adaptierung eines **unbewohnten Wohnhauses** für Wohnzwecke inkl. Innenausbau wie z.B. Herstellung von Oberflächen (Böden, Fliesen etc.)

Schaffung von neuem Wohnraum

Förderwerber können ein Direktdarlehen bis zu € 23.000,-- pro Wohneinheit erhalten für:

- ◆ die Schaffung von neuem Wohnraum durch Verdichtung, Dachbodenausbau, Umbau Wirtshaus, Zubau usw. **Es muss eine neue Wohneinheit entstehen.**

Wer kann ein Darlehen erhalten?

- a) natürliche Personen, die österreichische Staatsbürger oder Gleichgestellte und Grundeigentümer sind, sowie
- b) Gemeinden als Grundeigentümer,
- c) ein Baurechtinhaber (natürliche Person).

Wie wird das Darlehen verzinst?

Darlehen bis zu € 23.000,-- pro Wohneinheit können mit einer Laufzeit von 27,5 Jahren gewährt werden. Diese Darlehen sind mit 1 % jährlich dekursiv verzinst und werden ins Grundbuch eingetragen.

Wie wird das Darlehen getilgt?

Die jährlichen Rückzahlungen dieses Darlehens betragen in den ersten 5 Jahren des Tilgungszeitraumes 2 % des Darlehensbetrages. Sie erhöhen sich ab dem 6. Tilgungsjahr jeweils in Fünfjahresintervallen um 1 % des Darlehensbetrages (z.B. 6 – 10 Tilgungsjahr 3 % des Darlehensbetrages usw.).

Wie wird das Darlehen ausbezahlt?

Das Darlehen wird in höchstens 3 Teilbeträgen entsprechend dem Baufortschritt bzw. vorgelegten, saldierten Rechnungen ausbezahlt, wobei der letzte Teilbetrag nach Vorlage sämtlicher saldierter Rechnungen und Bestätigung über die Aufnahme des Hauptwohnsitzes freigegeben wird.

Höchstbetragspfandrechte dürfen keinesfalls vor dem Förderungsdarlehen im Grundbuch eingetragen sein (entsprechende Vorrangeinräumungserklärungen sind notwendig).

Die Sonderaktion ist befristet!

Bis **31. Dezember 2009** ist es möglich, diese beiden Förderung zu beantragen. Zu diesem Datum müssen die Anträge vollständig bei der Abteilung Wohnungsförderung eingelangt sein. Diese Förderungen gelten nur für Eigenheime mit bis zu zwei Wohneinheiten. Es ist nicht notwendig, einzelne Kostenvoranschläge einzureichen, sondern eine Beschreibung der Maßnahmen und eine Kostenschätzung der gesamten Maßnahmen reichen aus. Zum Zeitpunkt der Einreichung dürfen die Maßnahmen noch nicht begonnen sein, nach der Einreichung haben Sie bis zu drei Jahre Zeit, Ihre Pläne umzusetzen.

Wo bekommen Sie das Antragsformular?

Nähere Informationen und Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrem Betreuer/Ihrer Betreuerin der Dorf- und Stadterneuerung NÖ oder unter der Nummer 02742 9005 9091.

Setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit Ihrer Betreuerin/Ihrem Betreuer in Verbindung, da er/sie bestätigen muss, dass die Maßnahmen dem bestehenden Leitbild Ihrer Gemeinde entsprechen. Die Förderungen sind mit anderen Maßnahmenförderungen aus dem Bereich Althausanierung kombinierbar.

Sonderaktion Dorferneuerung – „Fassadenaktion

Die bereits bekannte Förderung „Sonderaktion Dorferneuerung“ für Außenansichten/Fassaden und Fertigstellung von Rohbauten/Baulückenverbauung bleibt unverändert. Auch die Laufzeit dieser Sonderaktion **bis 31. Dezember 2010** bleibt aufrecht.

Wie bei den bereits beschriebenen Fördermöglichkeiten ist es ebenfalls möglich ein Direktdarlehen von max. € 23.000,-- für die Gestaltung der Außenansicht eines Wohngebäudes (wie z.B. Fassade, Dach, Fenster, Spengler, Kaminkopf, Sockelarbeiten etc.) zu bekommen.

Die Fördervoraussetzungen sind ident mit der Sonderaktion Dorferneuerung – Ortskernbelebung, allerdings müssen bei diesem Förderantrag Kostenvoranschläge vorgelegt werden.

Die Aktion Dorferneuerung – Fassadenaktion kann mit den Aktionen der Dorferneuerung – Ortskernbelebung und der Bundesförderung kombiniert werden.

Bundesförderung: Konjunkturpaket Thermische Sanierung - privater Wohnbau

Förderungsgegenstand: Verbesserung des Wärmeschutzes (Gebäudehülle sowie Fenster und Türen) und damit verbundene Verbesserungen der Wärmeerzeugungssysteme von privaten Gebäuden, deren Baubewilligung vor dem 01.01.1999 ausgestellt wurde.

Förderhöhe: max. 20% der förderungsfähigen Investitionskosten, aber maximal € 5.000,- pro Projekt.

Förderungsvoraussetzung: Das Ansuchen muss vor Beginn der Maßnahme bzw. Liefertermin und vor dem 31.12.2010 eingereicht werden

Antragsformulare und Fragen

Bitte wenden Sie sich an Ihren zuständigen Betreuer der NÖ Dorf- & Stadterneuerung

Dipl.-Ing. Daniel Brüll
0676 88 591 256
daniel.bruell@dorf-stadterneuerung.at

Aktuelle Neuigkeiten in der Wohnungsförderung die mit 1. April 2009 in Kraft treten

Eigenheimsanierung – NÖ Sanierungsbonus

Der mit 27.01.2009 eingeführte Direktzuschuss für gesamt thermische Sanierungen im Eigenheimsanierungsbereich wird von € 12.000,-- auf max. € 20.000,-- pro Wohneinheit erhöht. (Einreichung mit Energieausweis)

Grundsätzlich werden 30 % der Sanierungskosten gefördert, höchstens jedoch € 20.000,-- als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Diese Aktion gilt für Ansuchen ab 01.03.2009 und läuft mit 31.12.2009 aus!
Ab 01.01.2010 reduziert sich dieser Zuschuss auf max. € 12.000,--.

Heizungsanlagen mit fester Biomasse/Fernwärme

Bei Ansuchen die zwischen 01.04.2009 und 31.12.2009 eingebracht werden, wird der nicht rückzahlbare Zuschuss auf bis zu € 5.000,-- (statt bisher max. € 2.950,--) angehoben. Es sind mit dem Ansuchen saldierte Rechnungen aus dem o.a. Zeitraum vorzulegen.

Der Erhöhungsbetrag für die 2. Wohneinheit wurde für o.a. Zeitraum von € 370,-- auf max. € 600,-- angehoben.

Solaranlagen- und Wärmepumpenförderung

Ebenso wird für Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung sowie für Wärmepumpenanlagen zur Heizung und allenfalls Warmwasserbereitung mit einer Jahresarbeitszahl $\geq 4,0$, die bisher festgelegten Förderungsbeträge (max. € 2.950,--) auf € 5.000,-- angehoben. Es sind mit dem Ansuchen saldierte Rechnungen aus dem o.a. Zeitraum vorzulegen.

Der Erhöhungsbetrag für die 2. Wohneinheit wurde für o.a. Zeitraum von € 370,-- auf max. € 600,-- angehoben.